

Religionsunterricht in Baden-Württemberg

Im Südwesten der Bundesrepublik gehen die Uhren anscheinend anders! Das ist der Eindruck, wenn man aus der religionspädagogischen Landschaft nördlicher Regionen ins südliche »Musterländle« kommt. Für Bayern und Pfälzer ist dies nicht so. Die süddeutschen Verhältnisse weisen hinsichtlich der Stellung des Religionsunterrichts viele Gemeinsamkeiten auf. Auch in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz, in Österreich und im Elsaß gibt es einen Religionsunterricht in den Schulen, der ähnlich wie in Süddeutschland eingerichtet ist. So ganz einmalig ist darum die Lage des Religionsunterrichts in Baden-Württemberg nicht. Aber im einzelnen hat sie auch noch einmal ihre Besonderheiten, die mehr als Lokalkolorit und Zufälligkeiten sind. Im Schulwesen ist das Verhältnis von Staat und Kirche geschichtlich begründet, nicht zuletzt durch die Besonderheiten der Reformation. Hinzu kommt, daß der oft gerühmten, beschworenen oder auch kritisch karikierten Mentalität der Menschen dieses Landes bei aller Radikalität der Verfechtung entgegengesetzter Positionen letztlich ebenso die Offenheit für notwendige Veränderungen wie auch das Bewahren des Bewährten eigen ist. Im übrigen ist die Zeit in Baden-Württemberg nicht stehengeblieben. Es wäre ein Irrtum, eine religionspädagogische Idylle zu vermuten oder davon auszugehen, Baden-Württemberg hätte keinen Anteil an der allgemeinen Entwicklung von Schule und Religionspädagogik.

1 Der Religionsunterricht als gemeinsame Veranstaltung von Staat und Kirche

1.1 Der Religionsunterricht ist in Baden-Württemberg eine *res mixta* gemeinsamer Verantwortung von Staat und Kirche. Dies wird an der Ausgestaltung der Bestimmungen des Grundgesetzes deutlich.

Das »staatliche Aufsichtsrecht« (GG 7,3) ist in der Landesverfassung »als allgemeines Aufsichtsrecht des Staates« interpretiert (Art. 18 LV). Der Religionsunterricht ist als »ordentliches Lehrfach« (GG 73) zwar eindeutig eine staatliche Veranstaltung. In der Lan-

des Verfassung wird aber hinzugefügt, daß der Religionsunterricht von den »Beauftragten« der Religionsgemeinschaften »erteilt und beaufsichtigt« wird, wobei es offenbleibt, ob die Beauftragten staatliche Beamte oder kirchliche Mitarbeiter sind. Im Rahmen dieser Verfassungsbestimmungen gestalten sich die weitere Schulgesetzgebung wie auch die Praxis des Religionsunterrichts bis heute.

1.2 Da die »Grundsätze« Sache der Kirchen sind, stellen diese in Baden-Württemberg die *Lehrpläne* für den Religionsunterricht auf (§ 98 SchG). Der Staat trägt zur Erarbeitung der Lehrpläne für das »ordentliche Lehrfach« dadurch bei, daß er die von den Kirchen zur Erarbeitung der Lehrpläne gewünschten staatlichen Lehrer für diesen Dienst freistellt, die Lehrplanarbeit mitfinanziert und die Lehrplankommissionen für den Religionsunterricht in die allgemeine staatliche Lehrplanarbeit einbezieht. Die von den Kirchenleitungen übergebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht werden dann vom Ministerium wie die Lehrpläne aller Fächer rechtsverbindlich bekanntgemacht. Natürlich hat hierbei das Ministerium aufgrund des »allgemeinen Aufsichtsrechts« die Möglichkeit, auch seinerseits die Lehrpläne zu prüfen und ggf. Bedenken, die sich aus Bestimmungen der Landesverfassung, des Schulrechts, der wissenschaftlichen Pädagogik oder anderen allgemeinen Gesichtspunkten ergeben, geltend zu machen und die Kirchenleitungen um eine Überprüfung zu bitten. Andererseits haben auch die Kirchen die Möglichkeit, auf die allgemeine Lehrplanentwicklung aller Fächer einzuwirken.

Ähnlich steht es mit den *Lernmitteln*. Die Zulassung der Lernmittel für den Religionsunterricht liegt in den Händen der Religionsgemeinschaften (§ 98 SchG). Dies gab den evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg angesichts der lebhaften Entwicklung in Schule und Pädagogik in den letzten fünfzehn Jahren die Möglichkeit einer flexiblen Handhabung und zugleich der Steuerung des Religionsunterrichts. Zugleich bewirkte die Arbeit an den Lehrplänen und die Feststellung der Lernmittel für den Religionsunterricht eine enge Zusammenarbeit der beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg. Dies fand seinen Ausdruck in gemeinsamen Lehrplankommissionen, der gemeinsamen Clearingstelle für das Zulassungsverfahren von Lernmitteln, der »Gemeinsamen religionspädagogischen Kommission (GRK)«, der Zusammenarbeit des Pädagogisch-Theologischen Zentrums Stuttgart und des Religionspädagogischen Instituts Karlsruhe sowie im Koordinierungsausschuß der Evangelischen Oberkirchenräte in Karlsruhe und in Stuttgart, dem die zuständigen Referenten der Kirchenleitungen, die Vorsitzenden der zuständigen Synodalausschüsse und die Direktoren der Institute angehören.

Mit den Lehrplänen verbunden ist die *Lehrerfortbildung* für den Religionsunterricht. Sie geschieht auf verschiedenen Ebenen einmal in den Bezirken durch die Schuldekane, zum anderen durch das Pädagogisch-Theologische Zentrum Stuttgart und das Religionspädagogische Zentrum in Karlsruhe, weiter unmittelbar durch die Evangelischen Oberkir-

chenräte in Zusammenarbeit mit den Oberschulämtern und den staatlichen Fachberatern für den Religionsunterricht, sowie auch mit den staatlichen Akademien für die Lehrerfortbildung. Da der Religionsunterricht eine staatliche Veranstaltung ist, erfolgt die Fortbildungsarbeit grundsätzlich auf Kosten des Landes, wobei die Kirchen auch hierbei mithelfen. Wenn die Kirchen eine Fortbildungsveranstaltung für den Religionsunterricht finanzieren, übernimmt die Schulverwaltung die Freistellung der Lehrer und den notwendigen Rechtsschutz.

Die »Beauftragung« für den Religionsunterricht erfolgt bei den staatlich ausgebildeten und angestellten Lehrern durch die *Vokation*.

Voraussetzungen zur Vokation sind der Erwerb der staatlichen Lehrbefähigung durch Ablegung der Zweiten Dienstprüfung, die tatsächliche Anstellung und Erteilung von Religionsunterricht und die schriftlich erklärte Bereitschaft und Verpflichtung des betreffenden Lehrers, den Religionsunterricht gemäß den Bestimmungen der Landesverfassung und des Schulgesetzes sowie nach den Richtlinien der Kirche erteilen zu wollen.

Auch in der *Ausbildung* wirken die Kirchen in vielfacher Weise mit. Die Berufung der Hochschullehrer für Theologie und Religionspädagogik setzt jeweils die Zustimmung der betreffenden Kirchenleitung voraus. Die Studienordnungen und Inhalte für das Fach Theologie/Religionspädagogik werden im Benehmen mit den Kirchenleitungen aufgestellt. Die Besetzung der Fachleiterstellen für das Fach Religionslehre an den Seminaren für die schulpraktische Ausbildung erfolgt im Einvernehmen mit den Kirchenleitungen. Bei der ersten und zweiten Dienstprüfung für das Lehramt nimmt im Fach Theologie/Religionspädagogik ein Vertreter der Kirchenleitung teil. Für den Bereich der Grund-, Haupt- und Realschule ist er einer der Prüfer. Der vom Land benannte Vorsitzende der Prüfungskommission muß die Befähigung zur Erteilung des Faches Religionslehre und die Vokation der Landeskirche haben. Bei den Einstellungsgesprächen, die die Oberschulämter mit den Bewerbern um ein Lehramt nach der Zweiten Dienstprüfung führen, ist bei Lehrern mit der Lehrbefähigung für Religionslehre ein Vertreter der Kirchenleitung Mitglied der betreffenden Kommission.

Der Religionsunterricht wird in Baden-Württemberg aber nicht nur von staatlichen Lehrern erteilt. Das Schulgesetz nennt für die Erteilung des Religionsunterrichts an erster Stelle die »Geistlichen« (§ 97,1 SchG). Daß die Pfarrer in Baden-Württemberg die Lehrbefähigung für das Fach Religionslehre auf allen Schulstufen und in allen Schularten besitzen, ist eine alte und bewährte Tradition. Alle Gemeindepfarrer sind im Rahmen ihres Dienstauftrags zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet, ohne daß hierfür eine Entschädigung gezahlt würde.

So erwartet das Land z.B. von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, daß 5000 Wochenstunden Religionsunterricht durch ihre Gemeindepfarrer erteilt werden. Diese 5000 Wochenstunden sind im Rahmen der Staatsleistungen zu den Pfarrgehältern abge-

golten. Selbstverständlich setzt der Dienstauftrag des Gemeindepfarrers im Religionsunterricht eine entsprechende religionspädagogische Ausbildung voraus, die die Landeskirche sicherstellen muß.

Aufgrund der Befähigung der Gemeindepfarrer zum Religionsunterricht ist aber auch die »Übernahme von Geistlichen als Religionslehrer in den Landesdienst« möglich, wobei natürlich auch das Recht auf »deren Rückruf in den Kirchendienst« gegeben bleibt (§ 97,3 SchG).

Rund 140 Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und 50 Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen heute als Studienräte, Oberstudienräte, Studiendirektoren, Studienprofessoren bzw. Gymnasialprofessoren und als Oberstudiendirektoren im Landesdienst und decken einen erheblichen Teil des Religionsunterrichts in den Gymnasien und im beruflichen Schulwesen ab. Daneben gibt es Pfarrstellen für Religionsunterricht (in Württemberg 35). Weitere Lehraufträge werden von staatlich oder kirchlich angestellten Diplomtheologen, Diplomreligionspädagogen und von Katecheten wahrgenommen. Entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 97,2 u. 3 SchG) wurden zwischen dem Ministerium für Kultus und Sport und dem Oberkirchenrat in Stuttgart die »Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer« in einer Vereinbarung festgelegt.

Insgesamt konnte mit den Religionslehrern der verschiedenen Laufbahnen der evangelische Religionsunterricht im allgemeinbildenden Schulwesen fast vollständig und im beruflichen Schulwesen etwa zur Hälfte abgedeckt werden.

Schj. 1983/84: Wochen-Std. in Ev. RU in Württemberg: Von kirchl. Lehrkräften 15827 = 45 %, von staatl. Lehrkräften 19067 = 55 %; in Baden von kirchl. Lehrkräften 11518 = 54 %, von staatl. Lehrkräften 9644 = 46 %. Wochenstunden Kath. RU in Württemberg: Von kirchl. Lehrkräften 14264 = 45 %, von staatl. Lehrkräften 17721 = 55 %; in Baden von kirchl. Lehrkräften 13242 = 41 %, von staatl. Lehrkräften 18796 = 59 %.

1.3 In der *Aufsicht über den Religionsunterricht* findet das Zusammenwirken von Staat und Kirche seinen deutlichsten Ausdruck. Die »allgemeine Aufsicht des Staates erstreckt sich darauf, daß bei der Erteilung des Religionsunterrichts der Stundenplan beachtet, die Unterrichtszeit eingehalten und die Schulordnung gewahrt wird« (§ 99,2 SchG). Im übrigen ist die Aufsicht »durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der Religionsgemeinschaften« wahrzunehmen (§ 99,1 SchG). Für die staatlich und kirchlich angestellten Lehrkräfte in den Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für die kirchlich angestellten Lehrkräfte in den Gymnasien und beruflichen Schulen wurde die Aufsicht einschließlich der Einsichtnahmen in den Unterricht den Schuldekanen übertragen (in Württemberg z.Zt. 25). Die Schuldekane sind Kirchenbeamte. Dekan und Schuldekan nehmen gemeinsam das Dekanatamt wahr, der Schuldekan für den Bereich von Schule und Erziehung. Die Visitation der staatlichen Religionslehrer in den Gymnasien und beruflichen Schulen obliegt mit der Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht den Schulreferenten den

Kirchenleitungen, die hierbei von staatlichen Fachberatern unterstützt werden (z.Zt. 30 ev. Fachberater in Gymnasien und beruflichen Schulen in Württemberg). Eine enge Zusammenarbeit der Referenten der Kirchenleitungen mit dem Ministerium für Kultus und Sport und den Oberschulämtern wird durch regelmäßige Konferenzen abgesichert.

2 Verankerung der Tradition

Während die Gymnasien bereits Anfang des 19. Jahrhunderts der Aufsicht einer staatlichen Behörde unterstellt wurden, geschah dies für die Volksschulen in Württemberg erst 1909. Bis dahin gab es ein »Amtsblatt des Evangelischen Consistoriums und der Synode in Kirchen- und Schul-sachen«. Die allgemeine Trennung von Staat und Kirche in der Weimarer Republik gestaltete sich dann in Württemberg als enge Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche.

Seit 1922 wurden Mitglieder der Oberkirchenbehörden als sogenannte »Sachverständige« in das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens berufen, wozu nicht nur von der evangelischen und katholischen Kirche, sondern auch von seiten der »israelitischen Kirchenbehörde« ein »Oberkirchenrat« zu benennen war. Im Rahmen ihrer kirchlichen Aufgaben nahmen diese »Sachverständigen« an den Sitzungen der zuständigen Ministerialabteilung »als stimmberechtigte Mitglieder« teil und übten im übrigen die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Religionslehrer aus. Die hier geschaffenen Verhältnisse wurden im »Dritten Reich« weitgehend aufgelöst. Die Einführung des Weltanschauungsunterrichts und die Zerstörung des Religionsunterrichts führte zur »christlichen Unterweisung«, die Katecheten in den Kirchengemeinden erteilten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde aber wieder an die alte Tradition angeknüpft. Dies war um so eher möglich, als die neu entstehenden drei Staaten, die dann im Land Baden-Württemberg vereinigt wurden, eine Landesverfassung mit ausgesprochen christlich-abendländischer Ausrichtung erhielten. Im I. Hauptteil »Vom Staat und seinen Ordnungen« sind richtungsweisende und verpflichtende Orientierungsmarken gesetzt. Schon gleich in Art. 1,1 LV heißt es, daß der Mensch berufen sei, »in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten« und der Staat die Aufgabe habe, »den Menschen hierbei zu dienen«. Bei den Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen, die »als Tage der Arbeitsruhe unter . . . der Erhebung des Rechtsschutz« stehen, wird ausdrücklich festgestellt: »Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren« (Art. 3). Der Religion und den Religionsgemeinschaften werden in den Artikeln 4–10 ein großer Freiraum gewährt und die bestehenden Verträge zwischen Staat und Kirche ausdrücklich anerkannt, was seine besondere Bedeutung für Schule und Erziehung hat. »Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe . . . zu erziehen« (Art. 12,1). Als »verantwortliche Träger der Erziehung«

werden »die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften und die in ihren Bünden gegliederte Jugend« genannt (Art. 12,2). Die öffentliche Schule hat den Charakter einer »christlichen Gemeinschaftsschule«, in der die Kinder »auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte« zu erziehen sind (Art. 16). Für die »öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen)« wird noch einmal besonders »die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen« festgelegt, »die am 9.12.1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben« (Art. 15,1). Dies bedeutet eine besonders umfangreiche Absicherung des Religionsunterrichts. Ganz allgemein gilt für die »christliche Gemeinschaftsschule«, daß »bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens« das »Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen« berücksichtigt werden muß (Art. 13,3). Darum wirken »die Erziehungsberechtigten . . . durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit« (Art. 17,4). Zur Wahrung des christlichen Charakters der Gemeinschaftsschule ist bei »Bestellung der Lehrer . . . auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen« (Art. 16,2). Im übrigen gilt: »Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben« (Art. 16,3).

Eine Besonderheit des Studiums an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg ist die Verpflichtung für alle Studenten, auch wenn sie nicht die Lehrbefähigung für das Fach Religionslehre erwerben wollen, um der christlichen Gemeinschaftsschule willen Lehrveranstaltungen in Theologie zu besuchen. Studierende, die aus Glaubens- und Gewissensgründen dies nicht wollen, müssen dafür den zusätzlichen Besuch von anderen allgemeinen Lehrveranstaltungen (z.B. Philosophie) nachweisen.

3 Probleme und Perspektiven

Problemlos ist die Situation des Religionsunterrichts in Baden-Württemberg freilich nicht.

3.1 Trotz Kulturhoheit der Länder werden die spezifischen Verhältnisse eines Bundeslandes durch die allgemeine Entwicklung des Schulwesens und der Pädagogik, durch die zahlreichen notwendigen Vereinbarungen zwischen den Bundesländern und auch durch das europäische Umfeld relativiert. Zwar konnten Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz seinerzeit bei der Neuordnung der gymnasialen Oberstufe 1972 ihre gewichtige Stimme geltend machen und damit für den Religionsunterricht eine günstige Position erreichen. Doch lassen religionspädagogische Konzeptionen und schulpolitische Vorstellungen in Län-

dern mit einem Schulwesen, in denen die Kirchen keinen großen Einfluß haben, Baden-Württemberg nicht unberührt. Dazu kommt, daß viele Pfarrer und Religionslehrer, in Sonderheit auch Persönlichkeiten der Schulverwaltung und der Kulturpolitik, die besondere Geschichte Baden-Württembergs nicht mehr kennen und durch die Situation des Religionsunterrichts andernorts irritiert werden. Bestand vieles bisher aufgrund der Tradition und mündlicher Absprachen, so bringt der heutige Trend zur Verrechtlichung aller Verhältnisse in diesem Zusammenhang erhebliche Nachteile. Dazu kommt, daß aktuelle Themen wie die Friedensfrage oder die Fragen der Ökologie sowohl in der Kirche als auch im Staat kontrovers erörtert werden und der Religionslehrer bei der Behandlung solcher Themen durch seine persönliche Stellungnahme in Konflikt mit der Schulverwaltung oder auch mit den Eltern geraten kann.

3.2 Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, daß es neben der katholischen und der evangelischen Kirche zunehmend weitere Religionsgemeinschaften gibt, die einen Religionsunterricht beanspruchen, z.B. die Synagoge, die Altkatholiken und vor allem die islamischen Gruppen. Dazu kommt, daß einige Religionsgemeinschaften, für die kein Religionsunterricht eingerichtet ist, den Ethikunterricht ablehnen, den ihre Jugendlichen wie die aus dem Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen abgemeldeten Schüler und die Dissidenten anstelle des Religionsunterrichts besuchen müssen.

Freilich steht es jeder Religionsgemeinschaft frei, einen Religionsunterricht für ihre Konfession zu beantragen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (Lehrplan und Lernmittel, die der Verfassung entsprechen müssen; angemessen ausgebildete Religionslehrer und Regelung der Aufsicht u.a.). Aber eben diese Voraussetzungen sind für manche Religionsgemeinschaften, die sich heute für einen Religionsunterricht interessieren, eine nicht zu bewältigende Hürde.

Nimmt die Zahl der Bürger zu, die hiervon mit ihren Kindern betroffen sind, bricht natürlich die Grundsatzfrage auf, ob das baden-württembergische Konzept des Religionsunterrichts in der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche durchzuhalten ist.

Es bleibt zu hoffen, daß sowohl der Staat als auch die Kirchen in Zukunft die notwendige Flexibilität aufbringen, das Bewährte auch in veränderten Verhältnissen zu bewahren und der Forderung des Tages angemessen zu gestalten. Es gibt kein Stehenbleiben im Gestern. Aber es geht darum, bei den notwendigen Veränderungen und Entwicklungen die Kontinuität zu bewahren.

Dr. Ottokar Basse ist Oberkirchenrat und Schulreferent der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.